



1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 01.07.2021

Ersetzt wird Abschnitt A Ziff. 1. durch :

1. Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband;	
Bleyen-Genschmar;	
Bliesdorf;	- nur Metzdorf;
Falkenhagen (Mark);	- östlich der L37, Georgenthal – nur südlich der B1/B5
Fichtenhöhe;	
Golzow;	
Gusow-Platkow;	
Küstriner Vorland;	
Lebus;	
Letschin;	
Lietzen	- östlich der L 37
Lindendorf	- Sachsendorf, Libbenichen, Neu Mahlisch, Dolgelin – östlich der L37
Märkische Höhe	- nur Ringenwalde;
Müncheberg	- nur Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf, Münchehofe, Hermersdorf;
Neuhardenberg;	
Neutrebbin	- nur Wuschewier, Altbarnim sowie je teilweise Neutrebbin und Alttrebbin - östl. der Str. Grube, Hauptstr. und L 34 sowie Altlewin – östlich der L 34 und süd-westlich der L 33
Podelzig;	
Reitwein;	
Seelow;	
Treplin;	
Vierlinden;	
Zechin;	
Zeschdorf	- Alt Zeschdorf, Döbberin, Petershagen - östlich der L 37 und südlich der B1/B5

Ersetzt wird Abschnitt A Ziff. 5. durch:

5. Sperrzone I (Pufferzone) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde	- nur Altgrietzen, Bralitz östlich der B 158, Hohensaaten, Hohenwutzen, Neuenhagen östlich der B 158, Schiffmühle östlich der B 158;
Bliesdorf	- nur Kunersdorf und Bliesdorf;
Buckow	
Falkenhagen	- westlich der L 37, Georgenthal nördlich der B1/B5
Garzau-Garzin	
Lietzen	- westlich der L 37
Lindendorf	- Dolgelin – westlich der L 37

Märkische Höhe Müncheberg	- nur Reichenberg und Batzlow; - nur Müncheberg; Eggersdorf b. Müncheberg und Hoppegarten bei Müncheberg;
Neulewin Neutrebbin	- nur teilweise Neutrebbin und Alttrebbin je westlich der Str. Grube, Hauptstr. und L 34, teilweise Altlewin - westlich der L 34 und nord-östlich der L 33;
Oberbarnim Oderaue	- nur Neuranft, Neuküstrinchen, Neurüdnitz, Zäckericker Loose, Neuwustrow, Altwustrow, Alttreetz, Altmädewitz, Neumädewitz;
Prötzel	- nur Harnekop, Sternebeck, teilweise Prötzel – östlich der B 168 und östlich der L 35;
Rehfelde	- nur Werder;
Reichenow-Möglin Strausberg Waldsiefersdorf Wriezen	- nur Hohenstein und Ruhlsdorf;
Zeschdorf	- nur Haselberg, Frankenfelde, Schulzendorf, Lüdersdorf, Biesdorf, Rathsdorf, Wriezen, Jäckelsbruch, Eichwerder, Beauregard, Altwriezen; - nur Petershagen - westlich der L 37 und nördlich der B1/B5

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionszonen ist zu dulden.

Der genaue Verlauf der festgelegten Gebiete der Sperrzone I ist der als Anlage 1 beigefügten Karte zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest-restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung.

Begründung:

Auf Grund neuerer Fallwildfunde im Landkreis Oder-Spree, bei denen sich in amtlichen Untersuchungen das Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen bestätigte, hat der Landkreis Oder-Spree die ASP-Restriktionszonen erweitert. Ein Kerngebiet als Teil der dortigen Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), dehnt sich bis an die südliche Kreisgrenze des Landkreises Märkisch-Oderland aus. Auf Grund der örtlichen Nähe zu den Fundorten im Landkreis Oder-Spree ist es erforderlich, das Sperrgebiet II (gefährdetes Gebiet) im Landkreis Märkisch-Oderland bezüglich der Ortsteile Georgenthal und Petershagen, jeweils südlich der B1/B5 bis zur südlichen Kreisgrenze zu erweitern. Diese Teile der bisherigen Sperrzone I sind nunmehr Bestandteil der Sperrzone II. Bei der Erweiterung der Sperrzone II im Landkreis Märkisch-Oderland sind bisherige epidemiologische Untersuchungen, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweindichte, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 1. Änderung Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01. 07. 2021 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Diese 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01. 07. 2021 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 16. Juli 2021

Anlage:

- Karte der Restriktionszonen